

Arbeitskreis Arbeitssicherheit Saarland

Fachtagung
Die neue
Betriebssicherheits-
verordnung 2015

am 17. Juni 2015
in Saarbrücken

Heft 59 der Schriftenreihe PRÄVENTION

Titel: Fachtagung "Die neue Betriebssicherheitsverordnung 2015"

Heft 59 der Schriftenreihe PRÄVENTION

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
Landesverband Südwest

Anschrift: Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
Telefon 06221/5108-0, Fax: 06221/5108-15099
E-Mail: lv-suedwest@dguv.de
Internet: www.dguv.de/landesverbaende

Fachtagung

Die neue Betriebs- sicherheitsverordnung 2015

am 17.06.2015

in Saarbrücken

Leitung / Moderation
Roland Haist
Unfallkasse Saarland

Fachtagung

Die neue Betriebs- sicherheitsverordnung 2015

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die nachgeordneten Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) regeln seit 2002 die Festlegung von Maßnahmen bei der Auswahl, Verwendung und Prüfung von Arbeitsmitteln. Über zehn Jahre Erfahrungen in der praktischen Anwendung als auch der Erlass neuer Vorschriften haben gewisse Korrekturen und eine teilweise Neuausrichtung notwendig erscheinen lassen. Wesentliche Änderungen und Neuerungen für die betriebliche Praxis wurden auf der Fachtagung behandelt und diskutiert:

- Die Vorgaben zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wurden deutlicher gefasst und auf psychische Belastungen hin erweitert.
- Dem tatsächlichen Unfallgeschehen soll mehr Rechnung getragen werden, indem riskante Arbeitsprozesse gesondert geregelt wurden.
- Die Doppelregelungen zum Explosionsschutzdokument wurden beseitigt.
- Sich aus der Prüfpraxis ergebende notwendige Änderungen wurden im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen umgesetzt.

Themen

Die neue Betriebssicherheitsverordnung
S. 2

- Sieker -

Überwachungsbedürftige Anlagen
S. 15

- Ortenburger -

Betreiberpflicht Gefährdungsbeurteilung
S. 26

- Kirchner -

**Die neue Betriebssicher-
heitsverordnung 2015**

Referent:
Achim Sieker



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

DIE NEUE BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG 2015



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Die neue Betriebssicherheitsverordnung 2015

- 2009 - Beginn der Diskussion, erste Thesenpapiere
- 6. Februar 2015 - Verkündung im BGBl im (BGBl I S. 49)
- 1. Juni 2015 – in Kraft treten

- **Artikel 2** ändert GefStoffV hinsichtlich des Ex-Schutzes

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Anwendungsbereich der BetrSichV

Geltung der BetrSichV 2015 wie BetrSichV 2002 → Verwendung von Arbeitsmitteln aller Art



TEILBEREICH
überwachungsbedürftige
Anlagen (ü.A.)
→ nur 15% aller Anlagen
→ KEIN EG-Recht;

→ Katalog § 2 Nr. 30 ProdSG

- Dampfkessel
- Druckbehälter
- Füllanlagen für Gase
- Druck-Leitungen f. bestimmte Stoffe
- Aufzugsanlagen
- Anlagen in Ex-Bereichen
- Lageranlagen (F, F+ -Flüssigkeiten)
- Füll-, Tank-, Entleerstellen (F, F+ -Flüss.)

- Besonderheiten: Erlaubnis, Prüfung
- Schutz anderer Personen
- Geltung für Betreiber o. Beschäftigte

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die neue Betriebssicherheitsverordnung Materielle Verbesserungen 1

- **Verbesserung des Arbeitsschutzes**
- **Berücksichtigung des tatsächlichen Unfallgeschehens** → *besondere Regelungen z. B.*
 - *Manipulationsvermeidung*
 - *Instandhaltung (des Arbeitsmittels u. der Instandhaltung selbst)*
 - *Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen*
 - *Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber*
- **Berücksichtigung des tatsächlichen Mängelgeschehens**
→ *VdTÜV-Anlagensicherheitsreports „Prüfungen“ (insbes. Aufzüge)*

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Die neue Betriebssicherheitsverordnung Materielle Verbesserungen 2

- **Alters- und altersgerechte Arbeitsgestaltung**
(„älter werdende Belegschaften“)
- **Berücksichtigung ergonomischer Aspekte**
- **Berücksichtigung psychischer Belastungen**
- **Neue und verbesserte Prüfregelungen**
 - bei besonders gefährlichen Arbeitsmitteln (Anhang 3)
 - bei Aufzügen und
 - beim Explosionsschutz

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Die neue Betriebssicherheitsverordnung Materielle Verbesserungen 3

- **Doppelregelungen beseitigt**
→ *Explosionsschutzdokument*
- **Prüfungen besser aufeinander abgestimmt**
 - *Hersteller (Binnenmarktrecht) ↔ Arbeitgeber,*
 - *Arbeitsmittel ↔ überwachungsbedürftige Anlagen*
 - *Ex-Schutz (EG-Recht ↔ überwachungsbedürftige Anlagen)*
- **Handlungsrahmen für ABS verbessert**
 - *Berücksichtigung Arbeitsgegenstand u. Arbeitsumgebung*
 - *Gefährdungsbeurteilung u. Maßnahmen bei „ü.A“*
 - Unfallanzeige an Behörde gilt jedoch weiterhin nur bei „ü.A“*

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Die neue Betriebssicherheitsverordnung - Strukturelle Verbesserungen -

- Allgemeine, für alle Arbeitsmittel geltende Anforderungen im §§-Teil
- Anforderungen an die Verwendung sind dort als Schutzziele formuliert
- Spezielle Anforderungen für bestimmte Arbeitsmittel in Anhängen
- Anforderungen gelten für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen gleichermaßen, auch bei Unternehmern ohne Beschäftigte

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Die neue Betriebssicherheitsverordnung Schwerpunkt Binnenmarkt u. Arbeitsschutz 1

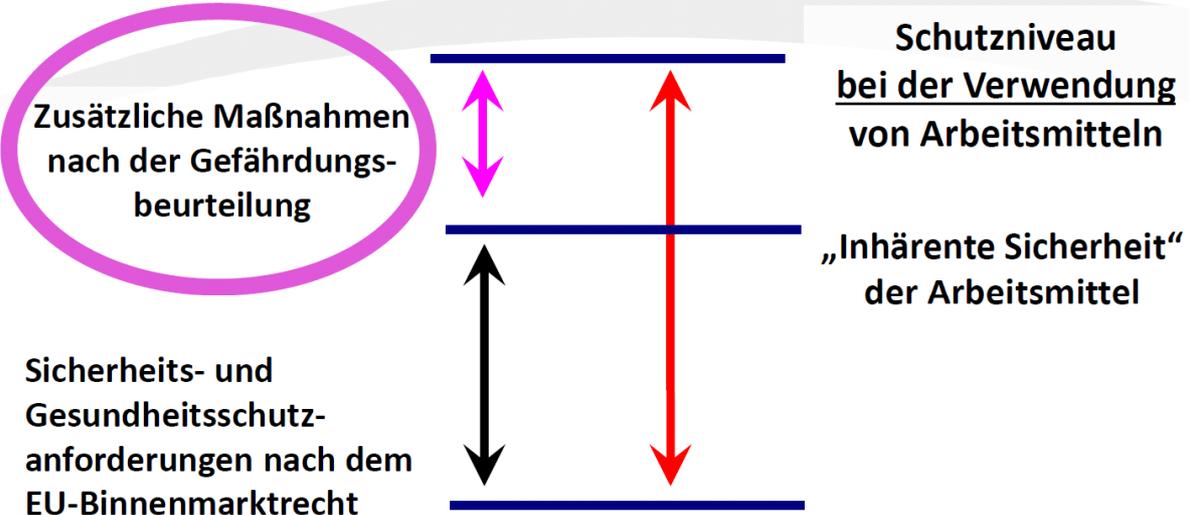
- Klarstellung der Schnittstelle
Binnenmarktrecht - Arbeitsschutz
→ Verantwortung von Hersteller
und Arbeitgeber
- **Beschaffung**: Arbeitsmittel müssen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Binnenmarktrecht entsprechen („inhärente Sicherheit“) (§ 5 Abs. 3)
- **Darüber hinaus muss Verwendung der AM sicher sein**
- **Zentrale Rolle der Gefährdungsbeurteilung → Formel**

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die neue Betriebssicherheitsverordnung Schwerpunkt Binnenmarkt u. Arbeitsschutz 2



Zusätzliche Maßnahmen nach der Gefährdungsbeurteilung

Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach dem EU-Binnenmarktrecht

Schutzniveau bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

„Inhärente Sicherheit“ der Arbeitsmittel

➔ **Sicherheit = Produktsicherheit + betriebliche Maßnahmen**

➔ **Lösung der Bestandsschutzfrage**

05.05.2015 Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die neue Betriebssicherheitsverordnung Gefährdungsbeurteilung

- Gefährdungsbeurteilung kommt große Bedeutung zu
- ➔ Deutlich konkretere Ausgestaltung der Gefährdungsbeurteilung
- Gefährdungsbeurteilung zu Druck- und Ex-Schutz auch bei Betreibern ohne Beschäftigte, nicht aber bei Aufzügen

05.05.2015 Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Die neue Betriebs-sicherheitsverordnung Prüfung von Arbeitsmitteln

- Keine Änderungen gegenüber 2002 (§ 10 alt)
- Prüfung vor Inbetriebnahme
→ wenn Sicherheit von Montage abhängt
- Wiederkehrende Prüfungen
→ bei schadenverursachenden Einflüssen
- Besondere Prüfungen
→ nach Änderungen oder nach Schadensfällen
- Arbeitgeber entscheidet über Art, Umfang und Fristen und über die Qualifikation der Prüfer
- **Neu: Prüfung besonderer Arbeitsmittel → Anhang 3**

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Die neue Betriebs-sicherheitsverordnung Prüfung überwachungsbedürft. Anlagen

- Keine grundlegenden Weiterentwicklungen
- Prüfvorschriften anlagenbezogen
im neuen Anhang 2
- Klarstellung, dass Prüfer das Sicherheitskonzept des AG nachvollziehen muss
- Ergebnisse von Prüfungen aus anderen Rechtsbereichen werden einbezogen (z. B. AwSV)
- Anforderungen an ZÜS unverändert
- Prüfstellen von Unternehmen (PvU) dürfen auch in Unternehmensgruppen prüfen

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Die neue Betriebssicherheitsverordnung Prüfung überwachungsbedürft. Anlagen - Prüfungen im Ex-Schutz -

- Neues Prüfkonzept (im ABS entwickelt)
- Führt Prüfungen nach RL 1999/92/EG mit den Prüfungen für ü. A. (ProdSG) zusammen
- Hohe Qualifikationsanforderungen an zur Prüfung befähigte Personen
- Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen mit Fristen
- Instandhaltungskonzept kann Prüfungen ersetzen



05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Die neue Betriebssicherheitsverordnung Prüfung überwachungsbedürft. Anlagen - Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten -

- **Bundesrat: Kopplung der ZÜS-Prüfung an Erlaubnispflicht**
→ ZÜS-Prüfung für Läger u. Füllstellen bleibt
→ ZÜS-Prüfung **neu** für Läger mit ortsbewegl. Behältern
- Bei Erlaubnis und Prüfung gilt künftig Flammzugrenzlinie von 23°C (bisher 21°C bzw. 55°C)
- Erlaubnisverfahren mit ZÜS-Prüfbericht



05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Die neue Betriebssicherheitsverordnung Prüfung überwachungsbedürft. Anlagen - Aufzugsanlagen -

- Aufzüge mit Personenbeförderung: „**Hauptprüfung**“ wie bisher maximal alle 2 Jahre (Höchstfrist)
- Arbeitgeber legt Prüffrist fest, ZÜS kann **gefährdungsbezogen** Verkürzung bewirken, ggf. entscheidet Behörde
- Prüfung jetzt auch vor Inbetriebnahme
- Zwischenprüfung durch ZÜS bleibt, muss noch konditioniert werden
- Prüfkennzeichnung in Aufzugskabine

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Die neue Betriebssicherheitsverordnung Prüfung überwachungsbedürft. Anlagen - Prüfung von Druckanlagen -

- Zuordnung von Anlagen, Prüffristen und Prüfern nun übersichtlicher in Tabellenform
- Äußere und innere Prüfungen können teilweise durch ein Prüfkonzept mit alternativen Prüfmethoden ersetzt werden
- Weiterhin zahlreiche z. T. historische Ausnahmen (bisheriger Anhang 5 wird im Wesentlichen beibehalten)



05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Die neue Betriebssicherheitsverordnung Besonderheiten aus der Sicht des Vollzugs

- Behörde kann auf Antrag des Arbeitgebers weitgehende Ausnahmen erteilen
- Behörde kann Verstöße gegen die BetrSichV 2015 mit einem umfangreichen Bußgeld-Katalog unmittelbar ahnden (42 Tatbestände)

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Artikel 2: Änderung der GefStoffV - Regelung des Ex-Schutzes 1 -

- **Änderung der Gefahrstoffverordnung steht im Zeichen der Beseitigung der Doppelregelung zum Ex-Schutz**
- Ex-Schutz schon seit Umsetzung der EG-Gefahrstoff-Richtlinie (RL 98/24/EG) **vollständig** in GefStoffV geregelt
- Richtlinie 1999/92/EG (zum betrieblichen Ex-Schutz) stellt lediglich Konkretisierung der EG-Gefahrstoffrichtlinie dar
- 2002 erfolgte eine teilweise Umsetzung der Richtlinie 1999/92/EG jedoch auch in BetrSichV („sekundärer und tertiärer Ex-Schutz“)

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Artikel 2: Änderung der GefStoffV - Regelung des Ex-Schutzes 2 -

- Materielle Anforderungen zum Ex-Schutz künftig ausschließlich in GefStoffV
- Dazu Ergänzungen in §§ 2, 6, 11 und Anhang 1 Nr. 1
- Explosionsschutzdokument ist nun Bestandteil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV
→ Darin ist der Ex-Schutz ist gesondert auszuweisen
- Umstellung von vorhandenen Dokumenten nicht zwingend erforderlich
- Erlaubnisse u. Prüfungen bleiben in BetrSichV (ProdSG, ChemG)

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Artikel 2: Änderung der GefStoffV - Ex-Schutz - Zoneneinteilung 1 -

- **Was bedeutet die Zoneneinteilung für den Arbeitsschutz?**
- **Grundsatz: Es gilt die Gefährdungsbeurteilung**
 - Ist gefährliche explosionsfähige Atmosphäre vorhanden ?
 - Wenn ja: → Zündquellen vermeiden
 - Zündquellenfreiheit muss stets sichergestellt sein
 - keine Konditionierung nach Häufigkeit u. Dauer der g. e. A.
- **Schlussfolgerung 1:**
Einteilung von Ex-Bereichen in Zonen für den Arbeitsschutz nicht erforderlich
- **Schlussfolgerung 2:**
Verzicht auf obligatorische Pflicht zur Zoneneinteilung

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Artikel 2: Änderung der GefStoffV - Ex-Schutz - Zoneneinteilung 2 -

- **Bisher:** Zoneneinteilung als Arbeitgeberpflicht
- **Künftig:** Zoneneinteilung als Erleichterung
- Arbeitgeber **kann** Ex-Bereiche in Zonen einteilen

g. e. A. ständig, langfristig, häufig	➔	Zone 0, 20	➔ Zündquellenfreiheit ist stets sicherzustellen
g. e. A. gelegentlich	➔	Zone 1, 21	➔ Erleichterungen gegenüber Zone 0
g. e. A. selten u. kurzzeitig	➔	Zone 2, 22	➔ weitergehende Erleichterungen

- Zoneneinteilung ermöglicht dem AG Auswahl von Geräten u. Schutzsystemen durch Zuordnung zur Richtlinie 94/9/EG

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die neue Betriebssicherheitsverordnung 2015

Ausblick

- Korrekturen (Änderungen des Bundesrates) mit der Neufassung der GefStoffV in 2015
 - ➔ Bußgeldvorschriften
 - ➔ Zuständigkeiten für ü. A. des Bundes
 - ➔ Aufzugsregelungen (P. v. I., Zwischenprüfung)
- Modernisierung des Bereichs der überwachungsbedürftigen Anlagen insgesamt
 - ➔ Entschließung des Bundesrates

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

05.05.2015

Hans-Peter Raths, Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Überwachungsbedürftige Anlagen

Referentin:
Judith Ortenburger




Industrie Service

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**

Die neue BetrSichV – Die Zeit rennt!

Stand der Novellierung der BetrSichV und Konsequenzen für die überwachungsbedürftigen Anlagen
Dudweiler, 17.06.2015

Judith Ortenburger

BetrSichV – Aufbau



§§-Teil	Anhang 1	Anhang 2	Anhang 3	GefStoffV
				
<p>5 Abschnitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung, Begriffe • Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen • überw.bed. Anlagen • Vollzug und ABS • Schlussvorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> • besondere Vorschriften für bestimmte AM <ul style="list-style-type: none"> – mobile AM – Hebezeuge – Leitern, Gerüste – Aufzüge – Druckanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • überwachungsbed. Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> – ZÜS – Aufzüge – Ex-Anlagen – Druck-Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfvorschriften für bestimmte AM <ul style="list-style-type: none"> – Krane – Flüssiggasanlagen – Veranstaltungstechnik 	<ul style="list-style-type: none"> • Brand- und Explosionsgefährdungen <ul style="list-style-type: none"> – Zoneneinteilung – Ex-Schutz-Dokument – Maßnahmen

Änderungen §§-Teil – Überwachungsbedürftige Anlagen



Abschnitt 3: überwachungsbedürftige Anlagen

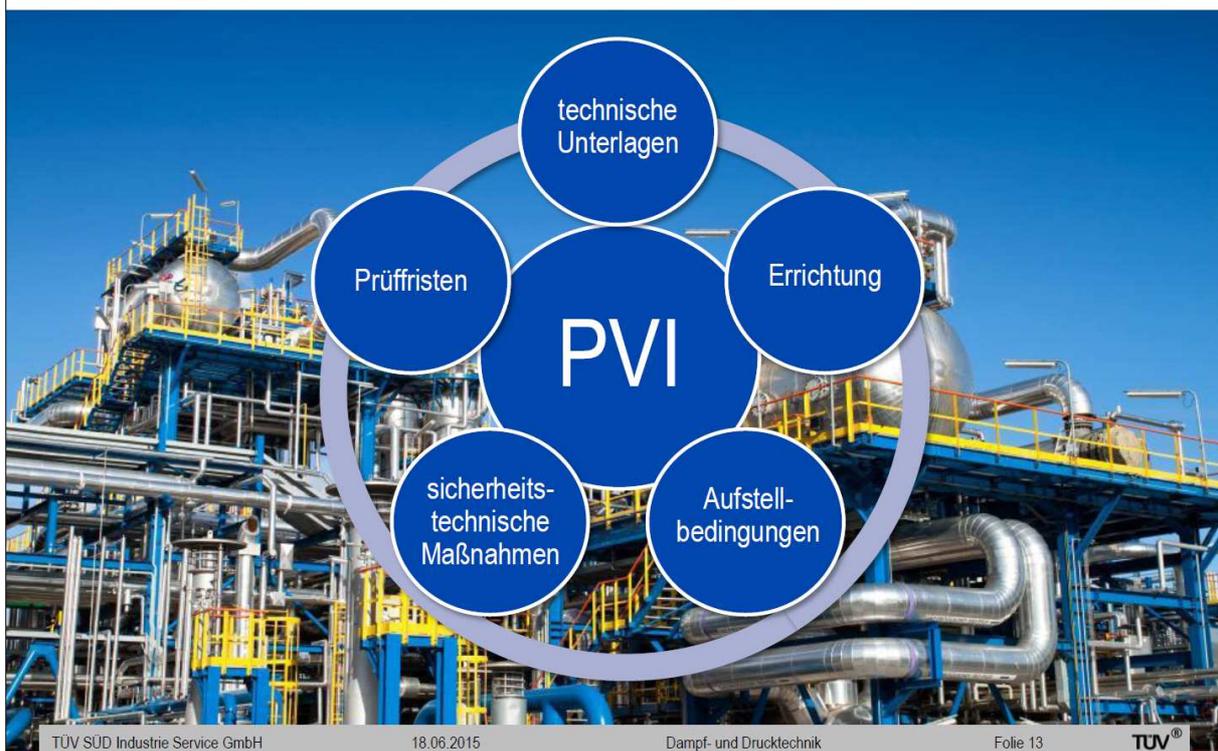
§15 Prüfung vor Inbetriebnahme

§16 Wiederkehrende Prüfung

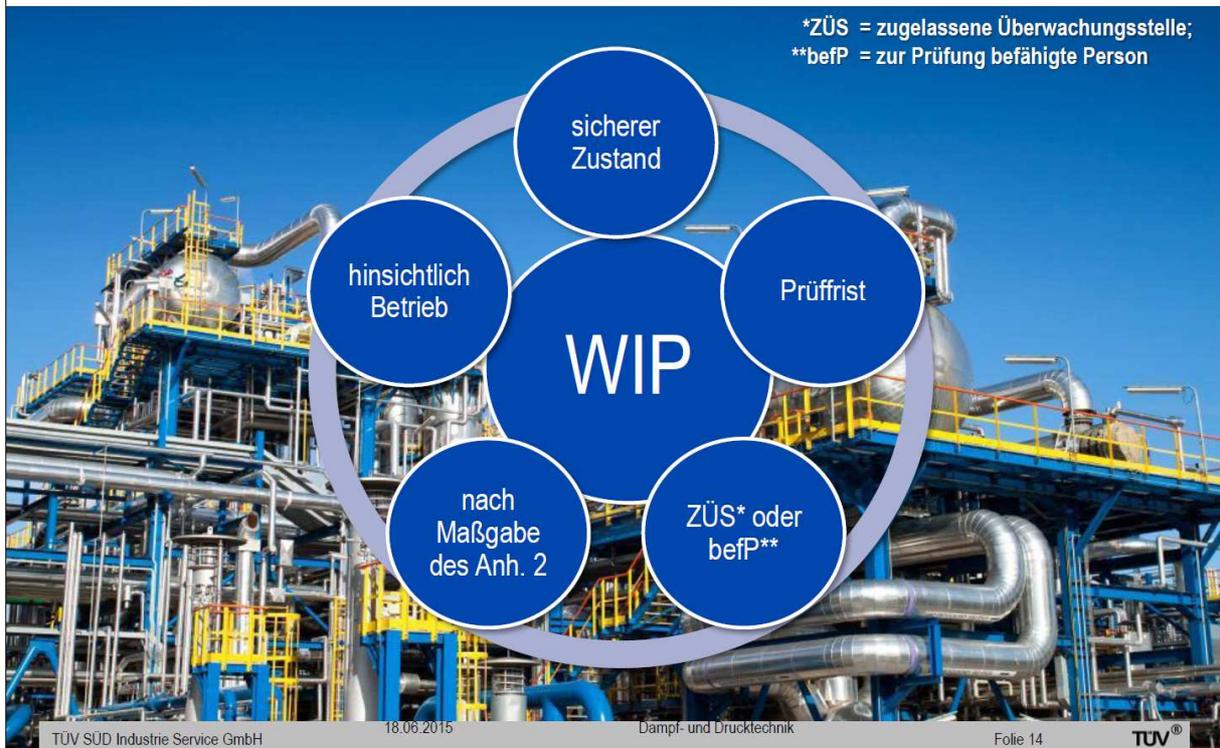
§17 Prüfaufzeichnungen und
bescheinigungen

§18 Erlaubnispflicht

Änderungen §§-Teil – § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme



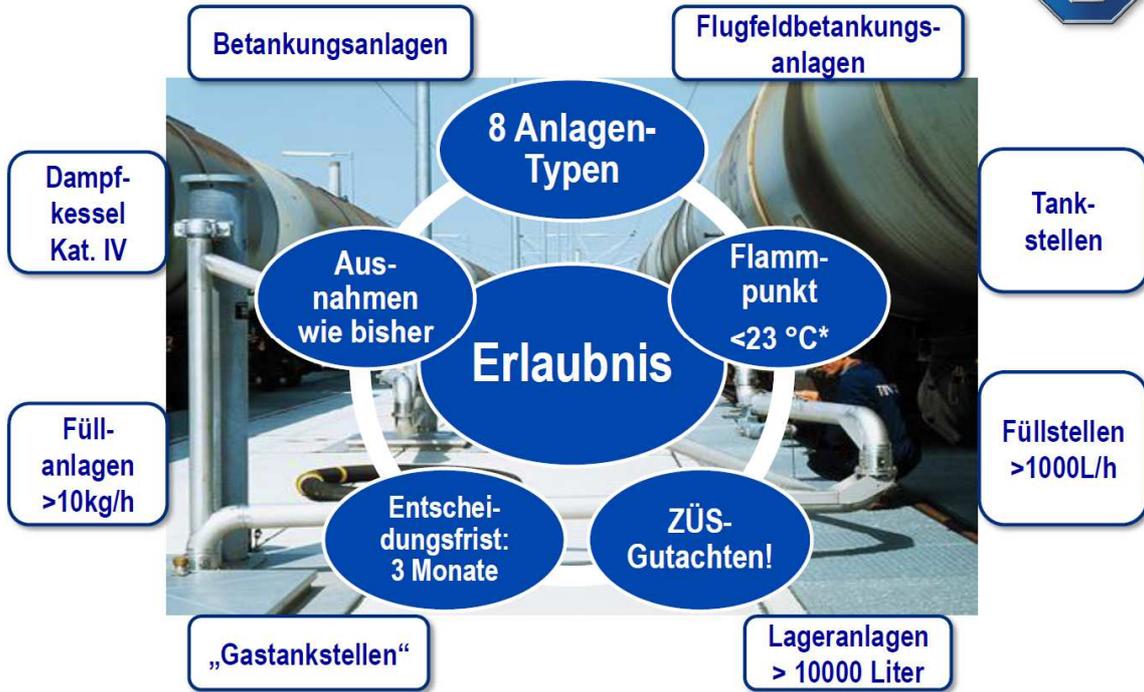
Änderungen §§-Teil – § 16 Wiederkehrende Prüfung



Änderungen §§-Teil – § 17 Bescheinigungen, Aufzeichnungen



Änderungen §§-Teil – § 18 Erlaubnis



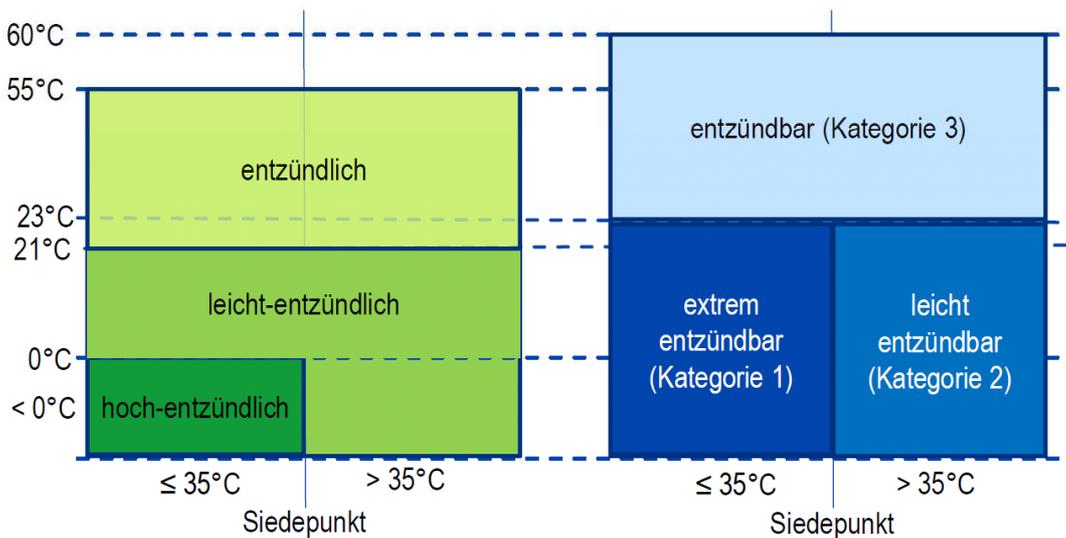
*außer Flugfeldbetankungsanlagen

Entzündlich - Entzündbar



bisher:

1272/2008/EU



Anhänge – Überblick



- 1 Besondere Vorschriften für AM
- 2 Überwachungsbedürftige Anlagen
 - 2.1 Abschnitt 1 - ZÜS und PVU
 - 2.2 Abschnitt 2 - Aufzüge
 - 2.3 Abschnitt 3 - Ex-Anlagen,
 - 2.4 Abschnitt 4 - Druckanlagen
- 3 Prüfvorschriften für bestimmte AM
(Krane, LPG-Anlagen, Veranstaltungstechnik)

Anhang 2, Abschnitt 2, Aufzugsanlagen – Änderungen



Notfallplan (bis 1.6.2016),
Kommunikationssystem (bis
31.12.2020)

PVI für Aufzüge nach ARL

Höchstfrist von 2 Jahren auch für
Aufzüge nach MRL

Sicherheit der elektrischen Anlage
explizit im Prüfumfang genannt

Prüfplakette mit Monat und Jahr der
nächsten Prüfung (§ 17 Abs. 2)

Anhang 2, Abschnitt 3, Ex-Anlagen – Änderungen im Überblick



Nur noch Prüfpflichten, keine technischen Anforderungen!
→ GefStoffV!

§18: Erlaubnispflicht mit ZÜS-Gutachten

Erlaubnispflichtige Ex-Anlagen (§18, Nr. 3-8) sind durch ZÜS zu prüfen, alle anderen durch ZÜS oder befP

ZÜS-Prüfpflicht bis $FP < 23\text{ °C}$ (außer Flugfeldbetankungsanlagen)

Instandhaltungskonzept (Ersatz von wiederk. Prüfungen nach 5.2. und 5.3)

Anhang 2 Abschnitt 3: Durch die ZÜS prüfpflichtige Anlagen



Prüfungen gemäß 4.1 Satz 4 und 5.1 Satz 4 Anlagen gemäß §18, Abs. 1 Nr. 3 bis 8

Betankungsanlagen

Flugfeldbetankungsanlagen

„Gastankstellen“

Füllstellen >1000L/h

Lageranlagen > 10000 Liter

Tankstellen

Erlaubnispflichtig = durch ZÜS prüfpflichtig!

Prüffristen für Anlagen in ex-gefährdeten Bereichen



1 Lüftungsanlagen,
GWA,
Inertisierung

3

Geräte und
Schutzsysteme
i.S. 2014/34/EU



Anlagenprüfung:
Explosionssicherheit
techn. Unterlagen
sicherer Zustand
Wirksamkeit

6

Anhang 2, Abschnitt 4, Druckanlagen – Änderungen



Wesentliche Inhalte wurden übernommen
(auch besondere Behälter, alt-Anhang 5)

Höchstfristen für Anlagenteile, die von
befP geprüft werden (10 bzw. 15 J.)

Höchstfrist 10 Jahre für die
Anlagenprüfung

Ersatz von Besichtigung und Druckprobe
durch andere Verfahren möglich, mit
Prüfkonzept in Zusammenarbeit mit ZÜS

Prüffrist für Kälteanlagen und
Gastankstellen 5 Jahre (6.2.1 und 6.32)

Anhang 2 Abschnitt 4 - Begriffsbestimmungen



Druckanlagen (Ziffer 2.1)



- Dampfkesselanlagen (> 110°C)
- Druckbehälteranlagen
- Füllanlagen
- Rohrleitungsanlagen mit bestimmten Medien gem. 1272/2008

Anlagenteile (Ziffer 2.2)



- Druckbehälter
- Dampf- oder Heißwassererzeuger
- Rohrleitungen
- einfache Druckbehälter
- ortsbewegliche Druckgeräte

Anhang 2, Abschnitt 4, Tabellen Prüfständigkeiten



Tabelle 1: Prüffristen

Tabelle 2: Dampfkessel

Tabelle 3-6: Druckbehälter

Tabelle 7: einfache Druckbehälter

Tabelle 8-11: Rohrleitungen

Anhang 2 Abschnitt 4, Tabellen 3 bis 6 für Druckbehälter:



Tabelle 3: Gase, Dämpfe, überh. FI*	Tabelle 4: Gase, Dämpfe, überh. FI*	Tabelle 5: Flüssigk.	Tabelle 6: Flüssigk.
			
<ul style="list-style-type: none"> Fluidgruppe 1: explosive Stoffe entzündb. Gase entzündb. FI*, Kat. 1+2, sowie Kat 3 wenn: $FP \leq 55^{\circ}C$ und $TS > FP$ pyrophore FI* akut toxisch Kat. 1+2 oxidierende Gase oxidierende FI* 	<ul style="list-style-type: none"> Fluidgruppe 2: alle anderen Fluide 	<ul style="list-style-type: none"> Fluidgruppe 1 explosive Stoffe entzündb. FI, Kat. 1+2, sowie Kat 3 wenn: $FP \leq 55^{\circ}C$ und $TS > FP$ pyrophore FI akut toxisch Kat. 1+2 oxidierende FI 	<ul style="list-style-type: none"> Fluidgruppe 2: alle anderen Fluide

*überhitzte Flüssigkeiten: Dampfdruck bei TS größer 0,5 bar_{Überdruck}

Anhang 2 Abschnitt 4, Tabellen 8 bis 11 für Rohrleitungen



Tabelle 8: Gase, Dämpfe, überh. FI*	Tabelle 9: Gase, Dämpfe, überh. FI*	Tabelle 10: Flüssigk.	Tabelle 11: Flüssigk.
			
<ul style="list-style-type: none"> entzündb. Gase entzündb. FI*, Kat. 1+2, sowie Kat 3 wenn: $FP \leq 55^{\circ}C$ und $TS > FP$ pyrophore FI.* akut toxische Stoffe*, Kat. 1+2 	<ul style="list-style-type: none"> entzündb. FI*, Kat. 1+2, sowie Kat 3 wenn: $FP \leq 55^{\circ}C$ und $TS \leq FP$ ätzende Stoffe* 	<ul style="list-style-type: none"> entzündb. FI, Kat. 1+2, sowie Kat 3 wenn: $FP \leq 55^{\circ}C$ und $TS > FP$ pyrophore Flüssigkeiten akut toxische Flüssigkeiten Kat. 1+2 	<ul style="list-style-type: none"> entzündb. FI, Kat. 1+2, sowie Kat 3 wenn: $FP \leq 55^{\circ}C$ und $TS \leq FP$ ätzende Flüssigkeiten

*überhitzte Flüssigkeiten: Dampfdruck bei TS größer 0,5 bar_{Überdruck}





Die Zeit rennt!

**Infos unter
www.tuev-sued.de/betriebssicherheit**

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
18.06.2015
Dampf- und Drucktechnik
Folie 34
TÜV®





**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**

Industrie Service

Vielen Dank!

Novellierung der BetrSichV
 TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Judith Ortenburger

**Betreiberpflicht
Gefährdungsbeurteilung**

Referent:
Dipl.-Ing. Christoph Kirchner



Industrie Service

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

Die neue BetrSichV – Betreiberpflicht Gefährdungsbeurteilung

Dudweiler, 17.06.2015

Dipl.-Ing. Christoph Kirchner
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Die neue BetrSichV – Betreiberpflicht Gefährdungsbeurteilung

Folie 1

TUV®

Referent



Dipl.-Ing. Christoph Kirchner



Firma

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Am Alten Forsthaus 1
66386 St. Ingbert / Saarland
D - Germany

Kompetenzen

Abteilungsleiter Elektro-, Gebäude- und Fördertechnik

- Sachverständiger für
 - Maschinen- und Anlagensicherheit,
 - VdS-anerkannter Elektrosachverständiger
- Sicherheitsingenieur

Kontakt

- Telefon: 06894 / 996 98 - 10
- Mobil: 0151 - 584 309 39
- E-Mail: christoph.kirchner@tuev-sued.de

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Die neue BetrSichV – Betreiberpflicht Gefährdungsbeurteilung

Folie 2

TUV®

Inhalt



- 1 Rechtliche Einordnung
- 2 Novellierung der BetrSichV
- 3 GB am Beispiel Maschinen
- 4 Bestandsschutz / Nachrüstung
- 5 Ausblick / Diskussion / Fragen

Rechtliche Einordnung



Mit der Umsetzung der **Artikel** des EWG-Vertrages trennt der Gesetzgeber **klar** zwischen

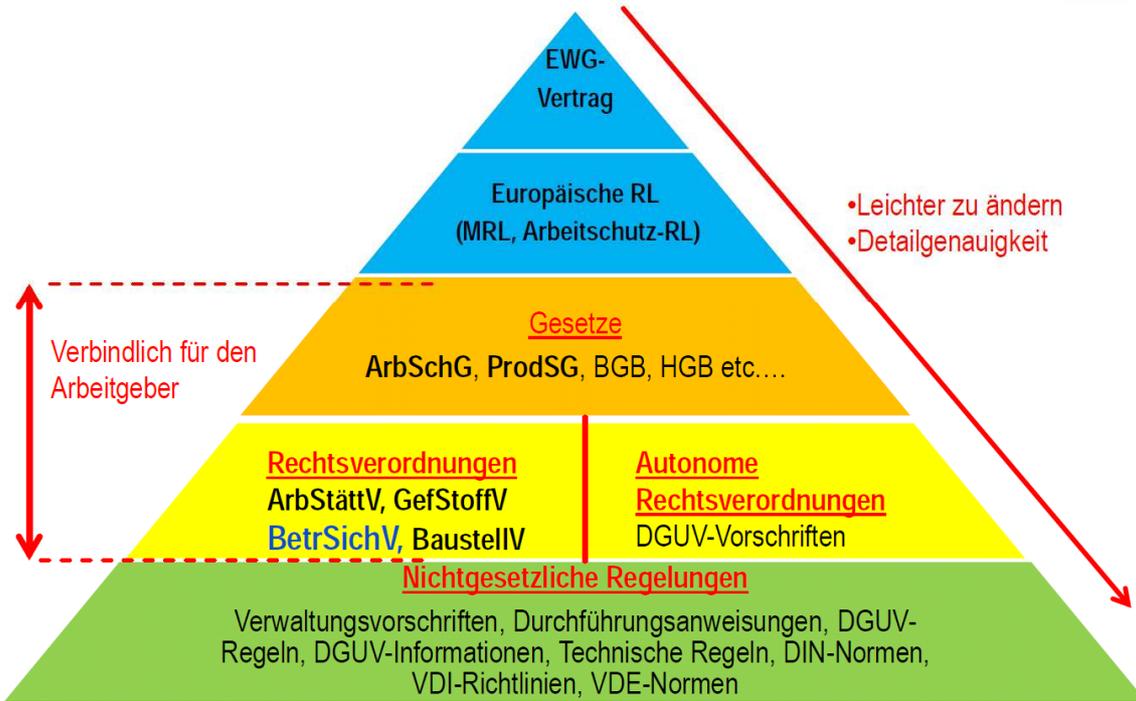
- ▶ **Artikel 95a: der Beschaffenheit von Anlagen und deren Komponenten**
– wird über Verordnungen nach Produktsicherheitsgesetz geregelt;
und
- ▶ **Artikel 137: dem Betrieb einer Anlage / eines Arbeitsmittels**
– wird über die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geregelt.

Beschaffenheit

Betrieb

Die **neue BetrSichV** ist seit dem 1. Juni 2015 in Kraft.

Gesetzespyramide in Deutschland



Grundlage: Arbeitsschutzorganisation



Das Kernthema **Arbeitsschutz** und damit auch die **BetrSichV** muss im Unternehmen **organisiert** sein!!!



Quelle:
WeNaTec GmbH

Inhalt



- 1 Rechtliche Einordnung
- 2 Novellierung der BetrSichV
- 3 GB am Beispiel Maschinen
- 4 Bestandsschutz / Nachrüstung
- 5 Ausblick / Diskussion / Fragen

Die neue BetrSichV / Änderung der GefStoffV



Artikelverordnung
veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 06.02.2015
BetrSichV und GefStoffV

Die BetrSichV wurde komplett novelliert!
→ sowohl konzeptionelle und als auch strukturelle Neugestaltung

Die GefStoffV wurde erweitert!
(...um Anforderungen zum atmosphärischen Ex-Schutz)

Inkrafttreten
1. Juni 2015

generell keine
Übergangsbestimmungen
(Ausnahme für Notrufeinrichtungen an
Aufzugsanlagen)

Warum wurde die BetrSichV novelliert?



Begründung zur Novellierung

- ▶ Beseitigung erkannter rechtlicher und fachlicher Mängel (...Stand der Technik) **GB!**
- ▶ systematisch bessere Umsetzung von EU-Recht (Trennung Beschaffung/Betrieb)
- ▶ Beseitigung von Doppelregelungen (Explosionsschutz, Prüfung von Arbeitsmitteln)
- ▶ Anpassung der Schnittstellen zu anderen Rechtsvorschriften (insb. EU-Herstellerrichtlinien) (MRL)
- ▶ Berücksichtigung besonderer Unfallschwerpunkte (...Lebensphasen MRL) **GB!**
(Instandhaltung, besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen, Manipulationen)
- ▶ Berücksichtigung von alters- und altersgerechter Arbeitsplatzgestaltung sowie ergonomischen und psychischen Belastungen (MRL) **GB!**

BetrSichV – Aufbau



§§-Teil	Anhang 1	Anhang 2	Anhang 3	GefStoffV
<p>5 Abschnitte: (für alle Arbeitsmittel)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung, Begriffe • GB und Schutzmaßnahmen • überwachungsbedürftige Anlagen • Vollzug und ABS • Schlussvorschriften 	<p>Bes. Vorschriften für die Verwendung bestimmter AM*:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mobile AM • Hebezeuge • Leitern, Gerüste • Aufzüge • Druckanlagen 	<p>Überwachungsbed. Anlagen (ÜBA**):</p> <ul style="list-style-type: none"> • ZÜS • Aufzüge • Ex-Anlagen • Druck-Anlagen 	<p>Prüfvorschriften für bestimmte AM*:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krane • Flüssiggasanlagen • Veranstaltungstechnik 	<p>Brand- u. Explosionsgefährdungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zoneneinteilung • „Ex-Schutz-Dokument“ • Maßnahmen

*AM = Arbeitsmittel, **ÜBA = Überwachungsbedürftige Anlage

Änderungen §§-Teil – § 1 Anwendungsbereich



Anwendungsbereich der BetrSichV



1 Bereitstellung von AM* durch den Arbeitgeber

2 Benutzung (Verwendung) von AM* durch die Beschäftigten bei der Arbeit

3 Betrieb von ÜBA** inkl. Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich („Drittenschutz“)

4 gilt nicht: im Bergbau, auf fremden Seeschiffen

5 gilt nicht: für Gasfüllanlagen nach EnWG, ggf. im Verteidigungsfall

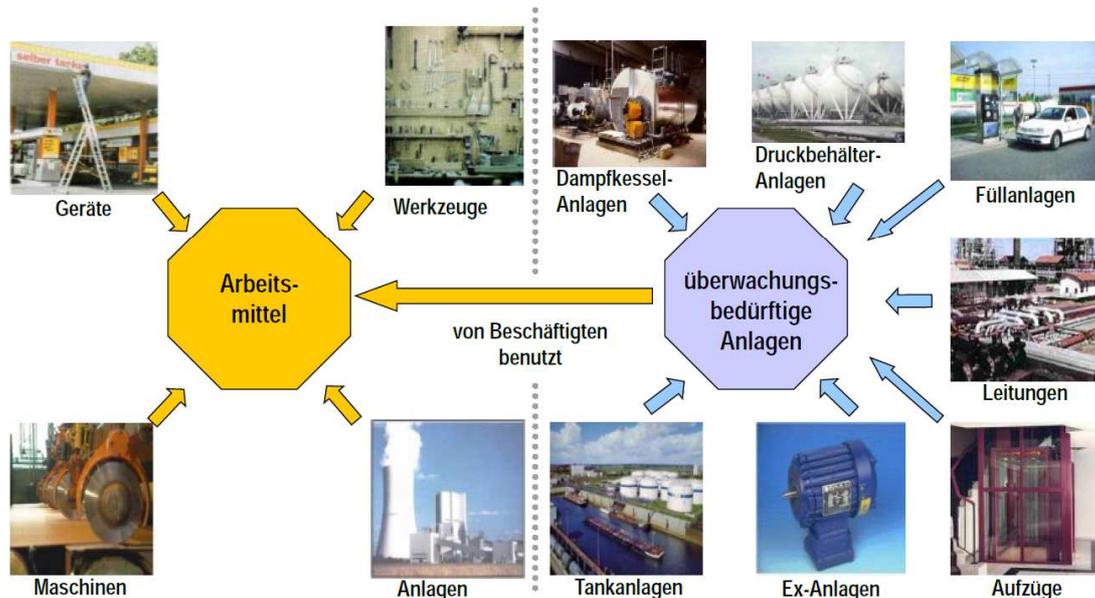
*AM = Arbeitsmittel, **ÜBA = Überwachungsbedürftige Anlage

Anwendungsbereich der BetrSichV



Abschnitt 2

Abschnitt 3



Änderungen §§-Teil – § 2 Begriffsbestimmungen



1 AM*: Werkzeuge, Geräte, Maschinen, oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden

2 AM* sind auch überwachungsbedürftige Anlagen

3 ÜBA** sind Aufzüge, Ex-Anlagen, Druck-Anlagen (Anhang 2 / §2 Nr. 30 ProdSG).

4 „Bereitstellen, Benutzen, Betreiben“
→ „Verwenden“ (jegliche Tätigkeit!)
Hierzu gehören insbesondere das Montieren und Installieren, Bedienen, An- oder Abschalten oder Einstellen, Gebrauchen, Betreiben, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen

*AM = Arbeitsmittel, **ÜBA = Überwachungsbedürftige Anlage

Änderungen §§-Teil – § 2 Begriffsbestimmungen



5 Zur Prüfung befähigte Person (zPbP)
Kann durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit
Arbeitsmittel prüfen (Begriffserweiterung).

6 **Fachkundiger**
Kann durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit
Aufgaben ausführen. Z. B. SIFA, Instandhalter

7 **Stand der Technik**
„Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische **Eignung einer Maßnahme oder Vorgehensweise zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen gesichert** erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg **in der Praxis erprobt** worden sind.“

Änderungen §§-Teil – § 2 Begriffsbestimmungen



8 Gefahrenbereich
 Umkreis um ein AM*, wo Sicherheit oder Gesundheitsgefahr besteht

9 Dritte
 andere Personen im Gefahrenbereich.

10 Prüfpflichtige Änderung

- Ersetzt die Begriffe „Änderung“ / „wesentliche Änderung“ bei ÜBA**
- Ob durch eine **Maßnahme die Sicherheit eines Arbeitsmittels (inkl. ÜBA) beeinflusst** wird, entscheidet der Arbeitgeber in seiner GB
- Instandsetzungsarbeiten oder Verbesserungen der Sicherheit können **prüfpflichtig** sein

*AM = Arbeitsmittel, **ÜBA = Überwachungsbedürftige Anlage

Änderungen §§-Teil – § 3 Gefährdungsbeurteilung



1 Gefährdungsbeurteilung erheblich erweitert (von 3 auf 9 Absätze)

2 Dokumentation vor der erstmaligen Verwendung der AM*

3 Eine CE-Kennzeichnung am AM entbindet nicht von der Pflicht einer GB

4 Zusätzliche neue Anforderungen zu Ergonomie, Alter, physischer und psychischer **Belastung**

5 „Explosionsschutzdokument“ jetzt in § 9 Abs. 4 und GefStoffV § 6 Abs. 8

6 Regelmäßige Überprüfung der GB!
 → gegenüber dem Stand der Technik

*AM = Arbeitsmittel

Inhalt



- 1 Rechtliche Einordnung
- 2 Novellierung der BetrSichV
- 3 GB am Beispiel Maschinen
- 4 Bestandsschutz / Nachrüstung
- 5 Ausblick / Diskussion / Fragen

Gefährdungsbeurteilungen am Beispiel Maschinen



Gefährdungsbeurteilungen sind die Basis des Arbeitsschutzes Ihres Unternehmens



Quelle:
WeNaTec GmbH

„Arten“ von Gefährdungsbeurteilungen



Es gibt Überschneidungen zwischen den einzelnen Arten von Gefährdungsbeurteilungen



Beispiele:

- **Arbeitsbereich/-umgebung:** Werkstatt, Produktion, Halle 2
- **Arbeitsmittel:** Anlagen, Aufzüge, Hebezeuge
- **Tätigkeiten:** Instandhaltung, Benutzung der Produktionsanlagen in Halle 2B
- **Gefahrstoffe / Biostoffe:** Benutzung von Batteriesäure, Arbeiten im Ex-Bereich, Probenahme am Fermenter

Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?



- Vor **Auswahl & Neubeschaffung** von Maschinen, Geräten und Einrichtungen,
- **Vor der Verwendung** von Arbeitsmitteln,
- **Erstbeurteilung** an bestehenden Arbeitsplätzen,
- nach **Arbeitsunfällen**, Störfällen, Beinahe-Unfällen, **Berufskrankheiten** und anderen Erkrankungen.
- nach **Änderungen des Standes der Technik**
- in **regelmäßigen Abständen**,
- **Nach Änderungen im Betrieb:**
z.B. Änderung von **Arbeitsstoffen**, **Arbeitsverfahren**, **Umbau**, **Anlagenänderung**, Änderung Arbeitsorganisation oder Betreiberverantwortung durch Personalwechsel.



Vergleich: Risikobeurteilung (MRL) ↔ Gefährdungsbeurteilungen



Risikobeurteilung Aspekte

Gefährdungsbeurteilung Aspekte

- Gefahrlose und eindeutige Bedienung ermöglichen
- Gefahrstellen absichern
- Schutzeinrichtungen richtig dimensionieren
- Sichere MSR-Technik auswählen

- Gefahrlose und eindeutige Bedienung noch gegeben ?
- Gefahrstellen noch richtig abgesichert
- Schutzeinrichtungen noch funktionsfähig ?
- MSR-Technik unverändert und noch sicher ?

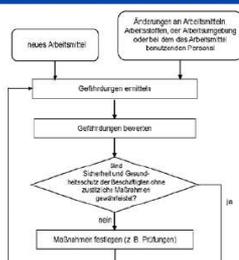
Risikobeurteilung und Gefährdungsbeurteilung werden oft verwechselt!

Vorgehensweise BetrSichV im Überblick



Wie können wir praktisch vorgehen? Die TRBSn helfen uns dabei!

TRBS 1111 Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung



- Systematische **Gefährdungsbeurteilung** für Arbeitsmittel, GefStoffe / BioStoffe, Arbeitsbereiche & Tätigkeiten mit definierten Werkzeugen
- **Bereitstellungsanforderungen** für Arbeitsmittel festlegen

TRBS 1201 Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen



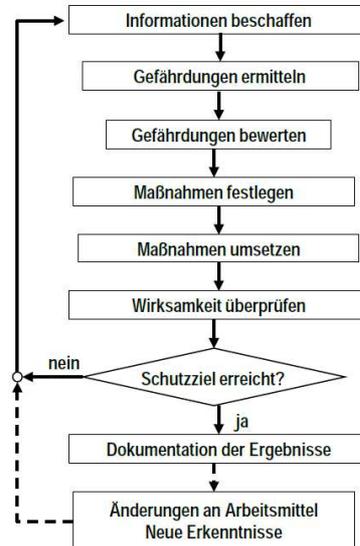
- **Betreiberpflichten** systematisch ermitteln
- Festlegung von **Prüferqualifikation, Prüfer, Prüfumfang, Prüffrist & Prüftiefe** (Arbeitspläne).
- Systematische Prüfungsdurchführung und Dokumentation (z.B. SAP)

TRBS 1203 Befähigte Personen

Befähigte Person	Bereitschaftsbildung	Berufserfahrung	Zusätzliche berufliche Tätigkeiten
Allgemein	regelmäßige Schulung mit vergleichbarem Qualitätsniveau (Abschnitt 2.1)	regelmäßige Tätigkeiten im Bereich der zu prüfenden verfahrenstechnischen Anlagen (siehe 2.1)	regelmäßige Tätigkeiten im Bereich der zu prüfenden verfahrenstechnischen Anlagen (siehe 2.1)
		Auch Tätigkeiten an Anlagen von anderen Anlagenherstellern sind für die Durchführung der Prüfung geeignet, wenn diese Tätigkeiten die gleiche Verantwortung für die durchzuführende Prüfung gewährleisten, wenn die Person für die durchzuführende Prüfung qualifiziert ist.	Personen, die zusätzlich zu den beruflichen Tätigkeiten im Bereich der zu prüfenden verfahrenstechnischen Anlagen auch andere berufliche Tätigkeiten ausüben, müssen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung der Prüfung besitzen (siehe 2.1).

- Erforderliche Fachkenntnisse für **befähigte Personen** (z.B. AM: §14 BetrSichV) festgelegt
- Geeignete Personen beauftragt (Pflichtendelegation)
- Qualifikationen durch Schulung / Weiterbildung erhalten

Wie wird eine Gefährdungsbeurteilung nach TRBS 1111 erstellt?



Gefährdungsbeurteilung mit Betrachtung des Gefahrenbereiches



Welche Gefahren gehen von der Anlage aus?

Was ist mit dem Umfeld / Umkreis (Gefahrenbereich)?

Infos beschaffen zur Bewertung von Gefährdungen



Grundlagen für eine Bewertung können z. B. sein

- Risikobeurteilungen (MRL!) und **Betriebsanleitungen** der Hersteller
- **Betriebserfahrungen** der Beschäftigten (z.B. Mängelhäufigkeit)
- Informationen zu Arbeitsstoffen und zur Arbeitsumgebung
- **Vorschriften** und **Regelwerke** (z.B. DGUV)
- Expertenmeinungen
- Messergebnisse
- Tatsächliches **Unfallgeschehen**

Wichtige Vorschriften-Datenbanken zur Recherche für die GB



Folgende Vorschriften-Datenbanken können z. B. zur Recherche bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen genutzt werden:

<http://www.gefaehrungsbeurteilung.de/> → Bereich „Expertenwissen“ auswählen

<http://www.arbeitssicherheit.de/de/html/library/overview> → BG-Vorschriften-Datenbank

http://publikationen.dguv.de/dquv/udt_dguv_main.aspx → Weitere BG-Vorschriften-DB

<http://www.komnet.nrw.de/> → Recherche-Netzwerk (zur Ermittlung des Standes der Technik)

<http://www.gesetze-im-internet.de/> → Alle gesetzlichen Vorschriften in Deutschland

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/Anlagen-und-Betriebssicherheit.html> → das Portal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin

<http://www.maschinenrichtlinie.de> → Die Seite zur Maschinenrichtlinie

Empfehlenswerte Fachbücher für die GBU



Folgende Fachbücher sind nach Ansicht des Referenten bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen nützlich:

„Leitfaden für die Gefährdungsbeurteilung“, Gruber, Kittelmann, Mierdel, VTI Verlag

BG RCI Merkblatt A 016 „GBU - Sieben Schritte zum Ziel (BGI 570)“, Jedermann-Verlag GmbH

BG RCI Merkblatt A 017 „GBU - Gefährdungskatalog (BGI 571)“, Jedermann-Verlag GmbH

„Arbeitsschutz von A-Z“, Taschenlexikon, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG

Broschüren „Leitfaden für die Gefährdungsbeurteilung“, VTI Verlag

Schriftenreihe „Sichere Maschinen in Europa“, Teile 1-5, Hüning, Reudenbach, u.a., VTI Verlag

„Konstruieren sicherheitsgerechter Produkte“ von Alfred Neudörfer, Springer Vieweg Verlag

BG RCI Merkblatt T 008 „Maschinen - Sicherheitskonzepte und Schutzeinrichtungen (DGUV Information 213-054)“, Jedermann-Verlag GmbH

GB am Beispiel Maschinen



„Änderung“ und „wesentliche Veränderung“ bei Arbeitsmitteln

Arbeitgeber muss sicher stellen, dass

- geänderte Arbeitsmittel die Sicherheits- & **Gesundheitsschutzanforderungen** nach § 5 erfüllen.
- bei Änderungen von Arbeitsmitteln beurteilt wird, ob es sich um **prüfungspflichtige Änderungen** handelt.
- Zusätzlich beurteilt wird, ob bei den Änderungen von Arbeitsmitteln **Herstellerpflichten zu beachten** sind, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem **Produktsicherheitsgesetz** und der MRL ergeben.
- Wenn prüfungspflichtige Änderung vorliegt, ist **Prüfung vor nächster Verwendung durch befähigte Person** erforderlich!



Interpretationspapier 2015 „Wesentliche Änderung“

TRBS 1201 Betreiberpflichten – Prüfungen festlegen!



Betreiberpflichten für die in Ihrem Unternehmen eingesetzten Arbeitsmittel



Quelle:
WeNaTec GmbH

TUV SUD Industrie Service GmbH

Die neue BetrSichV – Betreiberpflicht Gefährdungsbeurteilung

Folie 31

TUV®

Prüfungen: MERKE - A-U-F-



Für Arbeitsmittel sind insbesondere

- **Art, Umfang** (Prüftiefe) und **Fristen** erforderlicher Prüfungen zu ermitteln
- Prüfung der Arbeitsmittels gemäß Gefährdungsbeurteilung, wenn
 - die Sicherheit von der **Montage** abhängt (nach Montage)
 - es **Schäden verursachende Einflüsse** gibt (wiederkehrend)
 - **instandgesetzt** wurde
- **Prüferqualifikation**: Arbeitgeber hat die notwendigen **Voraussetzungen** zu ermitteln und festzulegen, **die die befähigten Personen erfüllen müssen**, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (siehe TRBS 1201 & 1203).
- Tipp: Bei Verwendung des Arbeitsmittels außerhalb des Unternehmens:
Nachweis der Prüfung z. B. durch Aufkleber, Bescheinigung

TUV SUD Industrie Service GmbH

Die neue BetrSichV – Betreiberpflicht Gefährdungsbeurteilung

Folie 32

TUV®

GB am Beispiel Maschinen – Prüfung vor Inbetriebnahme



Prüfungen von Maschinen

§ 14... (1) vor der erstmaligen Verwendung

§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit **von den Montagebedingungen abhängt**, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst folgendes:

1. die **Kontrolle** der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der **sicheren Funktion** dieser Arbeitsmittel,
2. die rechtzeitige Feststellung von Schäden,
3. die **Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind.**



GB am Beispiel Maschinen – Prüfung vor Inbetriebnahme



Der Arbeitgeber hat die **Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen** vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu überprüfen.

Der Arbeitgeber hat weiterhin dafür zu sorgen, dass

- Arbeitsmittel vor ihrer jeweiligen Verwendung durch **Inaugenscheinnahme**
- erforderlichenfalls durch eine **Funktionskontrolle**
- auf **offensichtliche Mängel** kontrolliert werden
- Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer **regelmäßigen Funktionskontrolle** unterzogen werden.



*„Somit wird deutlich, dass nach der Übergabe des Herstellers der Maschine eine **Prüfung vor Inbetriebnahme** zwingend notwendig wird.“*

GB am Beispiel Maschinen – Prüfung vor Inbetriebnahme



Prüfungen von Maschinen

§ 14...(1) vor der erstmaligen Verwendung

§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

Prüfinhalte, die im Rahmen eines **Konformitätsbewertungsverfahrens** geprüft und dokumentiert wurden, **müssen nicht erneut geprüft werden**.

Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme **nach einer Montage** stattfinden.



GB am Beispiel Maschinen – Wiederkehrende Prüfung



Prüfungen von Maschinen

§ 14... (2) wiederkehrend

(2) Arbeitsmittel, die **Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt** sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber **wiederkehrend** von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung muss entsprechend den nach § 3 Absatz 6 ermittelten Fristen stattfinden.



TRBS 1203 Betreiberpflichten – Befähigte Personen / Qualifikation



Befähigte Personen und Qualifikationen in Ihrem Unternehmen



TUV SUD Industrie Service GmbH

Die neue BetrSichV – Betreiberpflicht Gefährdungsbeurteilung

Folie 37

TUV®

Anforderungen und Feststellungen im Umfeld der TRBS 1203



Selektionsverantwortung der Vorgesetzten:

- ▶ Beauftragung entsprechend **qualifizierter Personen** mit der Prüfungsdurchführung (= zur Prüfung befähigte Personen!)

Häufige Feststellungen zum Thema „Qualifikationen / Befähigte Personen“:

- ▶ **Fehlende** Festlegungen der **Qualifikationsanforderungen** nach TRBS 1203:
 - ▶ Mangels Vollständigkeit der AM GB ist nicht klar, **welche Qualifikationsprofile für Prüfer insgesamt** im Unternehmen benötigt werden (ggf. sind noch Personen zu unterweisen / auszubilden).
 - ▶ Es ist nicht geregelt, **was** eine Person können muss, um eine spezifische Prüfung (z.B. als befähigte Person) durchführen zu dürfen.
Empfehlung: **Liste mit Qualifikationsanforderungen** erstellen (inkl. regelmäßiger Aktualisierung wegen Personal / Vorschriftenänderungen).
 - ▶ **Qualifikations-Matrix** (Auswahl Mitarbeiter zu Qualifikationen) **fehlt** oder ist **nicht aktuell**: Erstellung & regelm. Aktualisierung der Quali-Matrix!

TUV SUD Industrie Service GmbH

Die neue BetrSichV – Betreiberpflicht Gefährdungsbeurteilung

Folie 38

TUV®

Feststellungen im Umfeld der TRBS 1203



Häufige Feststellungen zum Thema „Qualifikationen / Befähigte Personen“:

- ▶ **Fehlende** Festlegungen der **Qualifikationsanforderungen** nach TRBS 1203:
 - ▶ **Schriftliche Beauftragung** der Beschäftigten zur Durchführung von Prüfungen **fehlt** oder ist **unzureichend** (Stellenbeschreibungen reichen nicht! Verweis auf OWiG und SGB VII sowie Festlegung Pflichten und Kompetenzen nötig!)
 - ▶ Teilweise sind noch **Arbeitspläne** (Checklisten) zur Durchführung der Prüfungen erstellen oder **Schulungen** durchzuführen (z.B. für Prüfungen der Explosionssicherheit von Ex-Anlagen durch befähigte Personen nach BetrSichV Anhang 2, A3 Nr. 3).

Inhalt

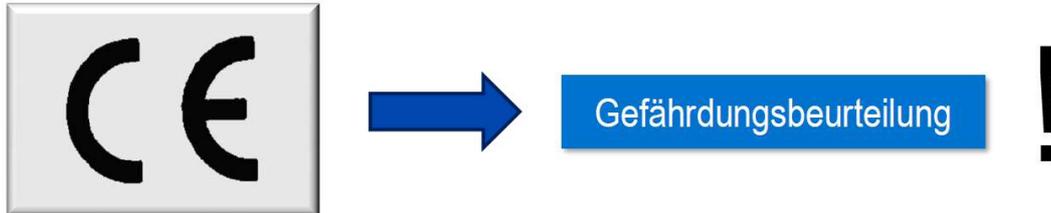


- 1 Rechtliche Einordnung
- 2 Novellierung der BetrSichV
- 3 GB am Beispiel Maschinen
- 4 Bestandsschutz / Nachrüstung
- 5 Ausblick / Diskussion / Fragen

Bestandsschutz



§3 Absatz 1



Der Arbeitgeber hat **vor der Verwendung von Arbeitsmitteln** die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

Das **Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung** am Arbeitsmittel **entbindet nicht** von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.

Bestandsschutz



Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden,

- **nachdem** der Arbeitgeber eine **Gefährdungsbeurteilung** durchgeführt hat,
- die dabei ermittelten **Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik** getroffen hat
- festgestellt hat, dass das Arbeitsmittel den **Anforderungen der BetrSichV entspricht und somit sicher ist.**
- **Es gibt keinen Bestandsschutz! Arbeitsmittel muss immer sicher sein!**

Auszug aus BetrSichV:

„Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.
Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.“

Bestandsschutz – „Vermutungswirkung“

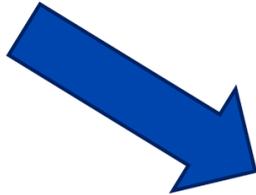


Anforderungen

§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers

- (3) Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber die **Vorschriften dieser Verordnung einschließlich der Anhänge** zu beachten und die nach § 21 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Bei **Einhaltung dieser Regeln und Erkenntnisse** ist davon auszugehen, dass die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt sind.



.... Die vom **Ausschuss für Betriebssicherheit** ermittelten Regeln und Erkenntnisse – **TRBS, BekBS (NEU!)**

Bestandsschutz



Anforderungen

§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers

- (3)

Von den Regeln und Erkenntnissen **kann abgewichen werden**, wenn Sicherheit und Gesundheit durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise gewährleistet werden.

Altmaschinen-Bestand

Gefährdungsbeurteilung und Umbau auf Basis geltender Maschinennormen?

Gefährdungsbeurteilung und Akzeptanz eines höheren Restrisikos mit rechtlichen Risiken?

Bei Altmaschinen in der Regel nicht belegbare Gleichwertigkeit von Maßnahmen gegenüber aktuellen Normen

Inhalt



- 1 Rechtliche Einordnung
- 2 Novellierung der BetrSichV
- 3 GB am Beispiel Maschinen
- 4 Bestandsschutz / Nachrüstung
- 5 Ausblick / Diskussion / Fragen



Industrie Service

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

Vielen Dank!

Die neue BetrSichV –
Betreiberpflicht
Gefährdungsbeurteilung

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Infos unter
www.tuev-sued.de/betriebssicherheit

Referenten:

Achim **Sieler**
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Berlin

Judith **Ortenburger**
TÜV SÜD Industrie Service GmbH,
München

Dipl.-Ing. Christoph **Kirchner**
TÜV SÜD Industrie Service GmbH,
St. Ingbert

Leitung/Moderation:

Roland **Haist**
Obmann
Arbeitskreis Arbeitssicherheit Saarland
des Landesverbandes Südwest
der DGUV